

**Beschluss** des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zur **Klarstellung der Bestimmungen über den zeitlichen Ablauf von Versteigerungen von Treibhausgasemissionszertifikaten**

Letzte Aktualisierung: 09.07.2013

Gesetzgebungsverfahren Art. 294 AEUV	Vorschlag <a href="#">COM(2012) 416</a> 25.07.2012   <a href="#">cepAnalyse</a>	EP: <a href="#">Ausschussbericht</a> 19.02.2013 veröffentlicht 25.02.2013	EP: <a href="#">Ausschuss</a> 19.06.2013 veröffentlicht 14.06.2013	EP: <a href="#">1. Lesung</a> 03.07.2013 veröffentlicht 05.07.2013
<b>Verfahrensstand</b>			Das Plenum des EP hat am 16.04.2013 den Beschlussvorschlag der Kommission in der 1. Lesung abgelehnt und an den federführenden Umweltausschuss zurückverwiesen.	
<b>Änderung des Versteigerungszeitplans</b>	Die Kommission passt den Zeitplan für die Versteigerung von Emissionsrechten <b>für jeden Zeitraum</b> an, um das ordnungsgemäße Funktionieren des Marktes sicherzustellen (Art. 10 Abs. 4 UAbs. 1).	Die Kommission kann <b>bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände</b> den Zeitplan für die Versteigerung von Emissionsrechten anpassen, sofern eine <b>Folgenabschätzung</b> zeigt, dass die Auswirkungen auf Anlagen mit hohem <b>Risiko von Emissionsverlagerungen</b> („Carbon Leakage“) <b>begrenzt</b> sind (Art. 10 Abs. 4 UAbs. 1).  Die Kommission darf <b>höchstens eine Anpassung</b> vornehmen (Art. 10 Abs. 4 UAbs. 1).	Die Kommission kann <b>bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände</b> den Zeitplan für die Versteigerung von Emissionsrechten anpassen, sofern eine <b>Folgenabschätzung</b> zeigt, dass dies <b>keine signifikanten Auswirkungen auf Anlagen mit hohem Risiko von Emissionsverlagerungen</b> („Carbon Leakage“) hat (Art. 10 Abs. 4 UAbs. 1).  Die Kommission darf <b>höchstens eine Anpassung</b> vornehmen und <b>höchstens 900 Millionen Zertifikate zurückhalten</b> (Art. 10 Abs. 4 UAbs. 1).	Wie Ausschuss.  Die Kommission darf <b>höchstens eine Anpassung</b> vornehmen und <b>höchstens 900 Millionen Zertifikate zurückhalten</b> (Art. 10 Abs. 4 UAbs. 1).

**Beschluss** des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zur **Klarstellung der Bestimmungen über den zeitlichen Ablauf von Versteigerungen von Treibhausgasemissionszertifikaten**

Gesetzgebungsverfahren Art. 294 AEUV	Vorschlag <a href="#">COM(2012) 416</a> 25.07.2012   <a href="#">cepAnalyse</a>	EP: <a href="#">Ausschussbericht</a> 19.02.2013 veröffentlicht 25.02.2013	EP: <a href="#">Ausschuss</a> 19.06.2013 veröffentlicht 14.06.2013	EP: <a href="#">1. Lesung</a> 03.07.2013 veröffentlicht 05.07.2013
	-	-	<p>Die zurückgehaltenen Zertifikate müssen <b>in vorhersehbarer Weise und gleichmäßig</b> ab dem Jahr versteigert werden, das auf das Jahr folgt, in dem zuletzt Zertifikate zurückgehalten wurden.</p> <p><b>Die Erlöse aus 600 Millionen Zertifikaten fließen in einen Fonds</b>, aus dem Projekte subventioniert werden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>zur <b>Entwicklung innovativer Technologien und ihrer Demonstration</b>, die Kosten und Treibhausgasemissionen energieintensiver Branchen senken sollen, und</li> <li><b>zu sozialen Belangen und Qualifikationsprogrammen</b> für Arbeitnehmer im Zusammenhang mit dem Übergang in eine CO<sub>2</sub>-arme Wirtschaft.</li> </ol> <p>Die Subventionen sollen bis Ende 2020 ausgezahlt werden.</p>	-
<p><b>Nächste Schritte im EU-Gesetzgebungsverfahren:</b> Nachdem sich EP, Rat und Kommission im Trilog geeinigt haben, ist das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen.</p>				